

„Wartungen und Reparaturen durch sog. Freie Werkstätten verwirken nicht die Herstellergarantie“

zur Auslegung der Leitlinie 37 der GVO 1400/2002 hat sich Sven Norberg, Direktor der EU-Generaldirektion Wettbewerb in Brüssel geäußert.

Danach gilt: Die Herstellergarantie bleibt unberührt, wenn Wartungs- und Reparaturarbeiten durch fabrikatsfremde Werkstätten nicht im kausalen Zusammenhang mit dem späteren Garantiefall stehen.

Die Stellungnahme der Kommission:

„Wenn der Verbraucher sein Fahrzeug während des Garantiezeitraums des Herstellers von einer unabhängigen Werkstatt instand setzen lässt oder warten lässt, kann die Gewährleistung verloren gehen, falls die durchgeführten Arbeiten fehlerhaft sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Wartung oder Instandsetzung des Autos innerhalb des zugelassenen Netzes während eines solchen Zeitraums würde jedoch die Verbraucher ihres Rechts berauben, sich für die Wartung oder Instandsetzung ihres Fahrzeuges in einer unabhängigen Werkstatt zu entscheiden, und würde diese Werkstätten insbesondere im Fall einer „erweiterten Gewährleistung“ an einem wirksamen Wettbewerb mit dem zugelassenen Netz hindern.“

Damit ist klar, dass keine „Freie Werkstatt“ eine Garantie-Ausfall-Versicherung braucht.

**Weitere Veröffentlichungen auf der Homepage der Kfz-Innung unter
www.kfz-innung-freiburg.de**